

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 29.10.2013 Seite 2
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushalts-satzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2013 Seite 3
- Vierte Änderungssatzung der Kindertagesstätten-gebührensatzung des Amtes Unterspreewald - Hinweis: Gültig für den Altbereich des Amtes Unterspreewald Seite 5
- Ausschreibung der Stelle eines/r Kindertagesstätte - Leiterin/s Seite 9

#### Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.11.2013 Seite 9

#### Gemeinde Drahnisdorf

- Korrektur der Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf (Amtsblatt Nr.: 10 vom 6. September 2013) Seite 9
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.11.2013 Seite 10
- Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf Seite 10

#### Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.10.2013 Seite 13
- Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Seite 13

#### Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.11.2013 Seite 13

#### Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.11.2013 Seite 14

#### Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.10.2013 Seite 14
- Öffentliche Ausschreibung Kahnhafen Schlepzig Seite 14
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlepzig für das Haushaltsjahr 2013 mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald Seite 14

#### Gemeinde Schönwald

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwald Seite 16
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.11.2013 Seite 17

#### Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.10.2013 Seite 17
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.11.2013 Seite 18
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.11.2013 Seite 18
- Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Seite 19
- Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich Seite 19

#### Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.10.2013 Seite 22

#### Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordneten-versammlung vom 28.10.2013 Seite 22
- Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Seite 23
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordneten-versammlung vom 25.11.2013 Seite 23
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Golßen Seite 24

#### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

##### Amt Unterspreewald

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstands-registerverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (Autista) Seite 24

##### Verlässliche Halbtagschule Golßen

- Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2014 Seite 26

#### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
 Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag  
 Sitz Golßen: Tel.: 035452 384-0 / Fax: 035452 384-24  
 Sitz Schönwalde: Tel.: 035474 206-0 / Fax: 035474 525  
 E-Mail: [info@unterspreewald.de](mailto:info@unterspreewald.de), Internet: [www.unterspreewald.de](http://www.unterspreewald.de)  
 Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

#### Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen im Amt Unterspreewald:

(Erreichbarkeit unter der Rubrik: Mitteilungen des Amtes Unterspreewald)

##### I für den Bereich Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Golßen, Steinreich:

Herr Detlef Thiel | Hauptstraße 41 | 15938 Golßen

##### I für den Bereich Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald

Herr Bernd Menzel | Hauptstraße 37 | 15910 Schönwald/OT Schönwalde

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Unterspreewald

Hiermit werden gemäß § 140 Abs. 1 der BbgKVerf i. V. mit § 39 (3) der BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses am 29.10.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

**- öffentlicher Teil -**

Beschlussvorlage: 44-2013

Tenor: 4. Änderungssatzung der Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten - Kindertagesstättengebührensatzung

Abstimmungs-  
ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
Davon anwesend:	19
Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Befassungsverbotens nicht teilgenommen: 5

Beschlussvorlage: 46-2013

Tenor: Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2013 Unterspreewald

Abstimmungs-  
ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
Davon anwesend:	19
Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlussvorlage: 47-2013

Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - eine überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Produktsachkonto 12601.82100 (BGA Funkgerätetausch), für

die Lieferung und Einbau digitaler Funktechnik, in ÖhH Höhe von 41.800 EUR.

Abstimmungs-  
ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
Davon anwesend:	19
Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**- nicht öffentlicher Teil -**

Beschlussvorlage: 48-2013

Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - den Antrag für die Lieferung und den Einbau der 30 MRT (Mobile Radio Terminal) sowie Ladehalterungen für die HRT (Handheld Radio Terminal) an die Firma Motorola Solutions Germany, Am Borsigturm 130 in 13507 Berlin zu vergeben.

Abstimmungs-  
ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
Davon anwesend:	19
Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlussvorlage: 49-2013

Tenor: Dienstaufsichtsbeschwerde über das Verhalten des Amtsdirektors

Abstimmungs-  
ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
Davon anwesend:	19
Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

## Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung

### des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung vom 29.10.2013 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	6.902.800	138.000,00	55.800,00	6.985.000,00
ordentliche Aufwendungen	6.902.800	360.300,00	278.900,00	6.984.200,00
außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	6.952.700	161.600,00	55.800,00	7.058.500,00
die Auszahlungen	7.476.900	495.200,00	347.100,00	7.625.000,00
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.623.800	138.000,00	55.800,00	6.706.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.467.000	365.400,00	278.900,00	6.553.500,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	328.900	23.600,00	0,00	352.500,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	681.500	129.800,00	68.200,00	743.100,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	328.400	0,00	0,00	328.400,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht verändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 41.800,00 € erhöht und damit auf 224.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

1. Der Hebesatz für die Amtsumlage beträgt unverändert: **37,80 v.H.**
2. Zur Abgeltung von Mehrleistungen nach § 139 BbgKVerf für **übertragene Aufgaben** Kita/ Hort wird für die Entsendegemeinden eine Sonderumlage mit folgenden Umlagesätzen neu festgesetzt:

Gemeinde Bersteland, OT Freiwalde	auf	<b>2,97279 v.H.</b>	auf	<b>3,69498 v.H.</b>
Stadt Golßen	auf	<b>8,15314 v.H.</b>	auf	<b>8,27508 v.H.</b>
Gemeinde Kasel-Golzig	auf	<b>19,72298 v.H.</b>	auf	<b>12,59097 v.H.</b>
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	auf	<b>6,83831 v.H.</b>	auf	<b>8,60326 v.H.</b>
Gemeinde Schönwald	auf	<b>3,21902 v.H.</b>	auf	<b>4,42880 v.H.</b>
Gemeinde Steinreich	auf	<b>5,79402 v.H.</b>	auf	<b>5,66179 v.H.</b>
Gemeinde Unterspreewald	auf	<b>10,20644 v.H.</b>	auf	<b>10,55969 v.H.</b>
3. Die Amtsumlage nach Abs.1 ist bis zum 25. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.
4. Der für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Abs. 1 gilt entsprechend § 139 Abs. 1 BbgK-Verf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2013 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlage.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert auf **5.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze gemäß § 70 BbgKVerf, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, bleibt unverändert auf **5.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen gemäß § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, bleibt unverändert bei:
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf **50.000,00 €** und
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

1. Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 12 Budgets

BudgNr	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher	
I	1	11 Innere Verwaltung	111	Verwaltungssteuerung u. – service Tourismus	AL 10 Frau Leißner
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
	8				
	25				
II	9	12 Sicherheit und Ordnung und Soziale Einrichtungen	121	Wahlen/Statistik Ordnungsangelegenheiten Soziale Einrichtungen Kriegsgräber Umweltschutz	AL 32 Herr Schneider
	10				
	11				
	13				
	23				
	24				
III	12	12 Sicherheit und Ordnung	126	Brandschutz	AL 32 Herr Schneider
	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361	Förderung Kinder in Tageseinrichtungen	AL 32 Herr Schneider
V	15	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362	Jugendarbeit	AL 32 Herr Schneider
	21		365.10	Kita Kostenausgleich	
VI	16	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01	Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Schneider
VII	17	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02	Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Schneider
VIII	18	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03	Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Schneider
IX	19	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04	Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Schneider
X	20	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05	Tageseinrichtungen Kita Kassel-Golzig	AL 32 Herr Schneider
XI	22	51 Räumliche Planung und Entwicklung	511	Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Frau Schudek
			612	sonstige allg. Zuweisungen	
XII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611	Steuern, allg. Zuweisungen	AL 20 Frau Schliebner
			612	sonstige allg. Zuweisungen	

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung des Amtsausschusses nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.

5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 14. NOV. 2013



Jens-Hermann Kleine  
Amtdirektor

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Nachtragssatzung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden bekannt gemacht wird.

Die Nachtragssatzung 2013, mit den Bestandteilen Nachtragshaushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen Vorbericht, Produktplan und Stellenplan sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 09.12.2013 zu jedermanns Einsicht an den Sprechtagen des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 : 12.00 und 13.00 : 19.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 : 12.00 und 13.00 : 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, den 14. NOV. 2013



Jens-Hermann Kleine  
Amtdirektor

## **Vierte Änderungssatzung der Kindertagesstättengebührensatzung des Amtes Unterspreewald**

**vom 18.12.2001 in der Fassung vom 29.10.2013**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von Pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in der jeweils geltenden Fassung, § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I. S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 19. Februar 2007 (BGBl. I. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und § 17 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 29. Oktober 2013 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Kindertagesstättengebührensatzung des Amtes Unterspreewald in der Fassung vom 18.12.2001, zuletzt geändert am 09.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab/Gebührensatz wird wie folgt gefasst:

Für die Festsetzung des Monatshöchstbetrages bzw. Ermäßigungsbetrages, gelten die in den Anlagen I, II, und III aufgeführten Gebührensätze nach dem Einkommen, der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

**Die in den Anlagen I, II und III festgesetzten Gebührensätze für das 4. Kind gelten auch für alle weiteren unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie.**

Für die Feriengeldzahlungen gilt die Anlage IV.

Die Anlagen I bis V sind Bestandteil der Satzung.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Golßen, 16.10.2013

gez. Jens-Hermann Kleine  
Amtdirektor

I. Anlage zur Gebührensatzung der Amtskindertagesstätten: Monatliche Gebühr für Krippenkinder 0-3 Jahre

Nettoeinkommen EURO	Kernbetreuung bis zu 6 h				Betreuung bis zu 8 h				Ganztagsbetreuung bis zu 10 h			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 624,00	15,00	12,00	10,00	9,00	18,00	14,00	12,00	10,00	21,00	16,00	14,00	12,00
ab 625,00	29,00	18,00	14,00	10,00	34,00	21,00	16,00	12,00	40,00	25,00	19,00	14,00
ab 750,00	35,00	22,00	16,00	13,00	42,00	26,00	19,00	15,00	49,00	30,00	22,00	18,00
ab 875,00	41,00	26,00	19,00	15,00	49,00	31,00	22,00	18,00	57,00	36,00	26,00	21,00
ab 1.000,00	47,00	30,00	22,00	17,00	56,00	36,00	26,00	20,00	65,00	42,00	30,00	23,00
ab 1.125,00	53,00	33,00	25,00	19,00	63,00	39,00	30,00	22,00	74,00	46,00	35,00	26,00
ab 1.250,00	59,00	37,00	28,00	21,00	70,00	44,00	33,00	25,00	82,00	51,00	39,00	29,00
ab 1.375,00	65,00	41,00	30,00	24,00	78,00	49,00	36,00	28,00	91,00	57,00	42,00	33,00
ab 1.500,00	75,00	48,00	37,00	30,00	90,00	57,00	44,00	36,00	105,00	67,00	51,00	42,00
ab 1.625,00	81,00	52,00	40,00	32,00	97,00	62,00	48,00	38,00	113,00	72,00	56,00	44,00
ab 1.750,00	87,00	56,00	43,00	35,00	104,00	67,00	51,00	42,00	121,00	78,00	60,00	49,00
ab 1.875,00	93,00	60,00	46,00	37,00	111,00	72,00	55,00	44,00	130,00	84,00	64,00	51,00
ab 2.000,00	100,00	65,00	50,00	40,00	120,00	78,00	60,00	48,00	140,00	91,00	70,00	56,00
ab 2.125,00	106,00	69,00	53,00	42,00	127,00	82,00	63,00	50,00	148,00	96,00	74,00	58,00
ab 2.250,00	112,00	73,00	56,00	45,00	134,00	87,00	67,00	54,00	156,00	102,00	78,00	63,00
ab 2.375,00	118,00	77,00	59,00	47,00	141,00	92,00	70,00	56,00	165,00	107,00	82,00	65,00
ab 2.500,00	131,00	87,00	68,00	56,00	157,00	104,00	81,00	67,00	183,00	121,00	95,00	78,00
ab 2.625,00	137,00	91,00	72,00	59,00	164,00	109,00	86,00	70,00	191,00	127,00	100,00	82,00
ab 2.750,00	144,00	96,00	75,00	61,00	172,00	115,00	90,00	73,00	201,00	134,00	105,00	85,00
ab 2.875,00	150,00	100,00	79,00	64,00	180,00	120,00	94,00	76,00	210,00	140,00	110,00	89,00
ab 3.000,00	157,00	105,00	82,00	67,00	188,00	126,00	98,00	80,00	219,00	147,00	114,00	93,00
ab 3.125,00	164,00	109,00	85,00	70,00	196,00	130,00	102,00	84,00	229,00	152,00	119,00	98,00
ab 3.250,00	170,00	113,00	89,00	73,00	204,00	136,00	106,00	87,00	238,00	159,00	124,00	102,00
ab 3.375,00	177,00	118,00	92,00	75,00	212,00	141,00	110,00	90,00	247,00	165,00	128,00	105,00
ab 3.500,00	192,00	131,00	105,00	87,00	230,00	157,00	128,00	104,00	268,00	183,00	147,00	121,00
ab 3.625,00	199,00	135,00	108,00	90,00	238,00	162,00	129,00	108,00	278,00	189,00	151,00	126,00
ab 3.750,00	206,00	140,00	112,00	93,00	247,00	168,00	134,00	111,00	288,00	196,00	155,00	130,00
ab 3.875,00	213,00	145,00	116,00	96,00	255,00	174,00	139,00	115,00	298,00	203,00	162,00	134,00
ab 4.000,00	220,00	150,00	120,00	100,00	264,00	180,00	144,00	120,00	308,00	210,00	168,00	140,00
ab 4.125,00	226,00	154,00	123,00	103,00	271,00	184,00	147,00	123,00	316,00	216,00	172,00	144,00
ab 4.250,00	233,00	159,00	127,00	106,00	279,00	190,00	152,00	127,00	326,00	222,00	177,00	148,00

Die Höchstgrenze der Benutzungsgebühr liegt bei einem Nettoeinkommen von 4.250,00 €.

II. Anlage zur Gebührensatzung der Amtskindertagesstätten: Monatliche Gebühr für Kindergartenkinder 3 Jahre - Einschulung

Nettoeinkommen EURO	Kernbetreuung bis zu 6 h				Betreuung bis zu 8 h				Ganztagsbetreuung bis zu 10 h			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 624,00	10,00	8,00	6,00	3,00	12,00	9,00	7,00	3,00	14,00	11,00	9,00	4,00
ab 625,00	23,00	17,00	10,00	4,00	27,00	20,00	12,00	4,00	32,00	23,00	14,00	5,00
ab 750,00	28,00	20,00	13,00	5,00	33,00	24,00	15,00	6,00	39,00	28,00	18,00	7,00
ab 875,00	32,00	24,00	15,00	6,00	38,00	28,00	18,00	7,00	44,00	33,00	21,00	8,00
ab 1.000,00	37,00	27,00	17,00	7,00	44,00	32,00	20,00	8,00	51,00	37,00	23,00	9,00
ab 1.125,00	42,00	30,00	19,00	8,00	50,00	36,00	22,00	9,00	58,00	42,00	26,00	11,00
ab 1.250,00	46,00	34,00	21,00	9,00	55,00	40,00	25,00	10,00	64,00	47,00	29,00	12,00
ab 1.375,00	51,00	37,00	24,00	10,00	61,00	44,00	28,00	12,00	71,00	51,00	33,00	14,00
ab 1.500,00	60,00	45,00	30,00	15,00	72,00	54,00	36,00	18,00	84,00	63,00	42,00	21,00
ab 1.625,00	65,00	48,00	32,00	16,00	78,00	57,00	38,00	19,00	91,00	67,00	44,00	22,00
ab 1.750,00	70,00	52,00	35,00	17,00	84,00	62,00	42,00	20,00	98,00	72,00	49,00	23,00
ab 1.875,00	75,00	56,00	37,00	18,00	90,00	67,00	44,00	21,00	105,00	78,00	51,00	25,00
ab 2.000,00	80,00	60,00	40,00	20,00	96,00	72,00	48,00	24,00	112,00	84,00	56,00	28,00
ab 2.125,00	85,00	63,00	42,00	21,00	102,00	76,00	50,00	25,00	119,00	88,00	58,00	29,00
ab 2.250,00	90,00	67,00	45,00	22,00	108,00	80,00	54,00	26,00	126,00	93,00	63,00	30,00
ab 2.375,00	95,00	71,00	47,00	23,00	114,00	85,00	56,00	27,00	133,00	99,00	65,00	32,00
ab 2.500,00	106,00	81,00	56,00	31,00	127,00	97,00	67,00	37,00	148,00	113,00	78,00	43,00
ab 2.625,00	111,00	85,00	59,00	32,00	133,00	102,00	70,00	38,00	155,00	119,00	82,00	44,00
ab 2.750,00	116,00	89,00	61,00	34,00	139,00	106,00	73,00	40,00	162,00	124,00	85,00	47,00
ab 2.875,00	122,00	93,00	64,00	35,00	146,00	111,00	76,00	42,00	170,00	130,00	89,00	49,00
ab 3.000,00	127,00	97,00	67,00	37,00	152,00	116,00	80,00	44,00	177,00	136,00	93,00	51,00
ab 3.125,00	132,00	101,00	70,00	39,00	158,00	121,00	84,00	46,00	184,00	141,00	98,00	54,00
ab 3.250,00	138,00	105,00	73,00	40,00	165,00	126,00	87,00	48,00	193,00	147,00	102,00	56,00
ab 3.375,00	143,00	109,00	75,00	42,00	171,00	130,00	90,00	50,00	200,00	152,00	105,00	58,00
ab 3.500,00	157,00	122,00	87,00	52,00	188,00	146,00	104,00	62,00	219,00	170,00	121,00	72,00
ab 3.625,00	163,00	126,00	90,00	54,00	195,00	151,00	108,00	64,00	228,00	176,00	126,00	75,00
ab 3.750,00	168,00	131,00	93,00	56,00	201,00	157,00	111,00	67,00	235,00	183,00	130,00	78,00
ab 3.875,00	174,00	135,00	96,00	58,00	208,00	162,00	115,00	69,00	243,00	189,00	134,00	81,00
ab 4.000,00	180,00	140,00	100,00	60,00	216,00	168,00	120,00	72,00	252,00	196,00	140,00	84,00
ab 4.125,00	185,00	144,00	103,00	61,00	222,00	172,00	123,00	73,00	259,00	201,00	144,00	85,00
ab 4.250,00	191,00	148,00	106,00	63,00	229,00	177,00	127,00	75,00	267,00	207,00	148,00	88,00
ab 4.375,00	196,00	153,00	109,00	65,00	235,00	183,00	130,00	78,00	274,00	214,00	152,00	91,00
ab 4.500,00	202,00	157,00	112,00	67,00	242,00	188,00	134,00	80,00	282,00	219,00	156,00	93,00
ab 4.625,00	208,00	161,00	115,00	69,00	249,00	193,00	138,00	82,00	291,00	225,00	161,00	96,00
ab 4.750,00	213,00	166,00	118,00	71,00	255,00	199,00	141,00	85,00	298,00	232,00	165,00	99,00
ab 4.875,00	219,00	170,00	121,00	73,00	262,00	204,00	145,00	87,00	306,00	238,00	169,00	102,00
ab 5.000,00	225,00	175,00	125,00	75,00	270,00	210,00	150,00	90,00	315,00	245,00	175,00	105,00

Die Höchstgrenze der Benutzungsgebühr liegt bei einem Nettoeinkommen von 5.000,00 €.

III. Anlage zur Gebührensatzung der Amtskindertagesstätten : Monatliche Gebühr für Hortkinder

Nettoeinkommen EURO	Kernbetreuung bis zu 4 h				Betreuung bis zu 5,5 h				Betreuung bis zu 7 h			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 624,00	6,00	5,00	4,00	3,00	7,00	6,00	4,00	3,00	8,00	7,00	5,00	4,00
ab 625,00	15,00	11,00	8,00	5,00	18,00	13,00	9,00	6,00	21,00	15,00	11,00	7,00
ab 750,00	18,00	14,00	10,00	6,00	21,00	16,00	12,00	7,00	25,00	19,00	14,00	8,00
ab 875,00	21,00	16,00	12,00	7,00	25,00	19,00	14,00	8,00	29,00	22,00	16,00	9,00
ab 1.000,00	24,00	19,00	14,00	9,00	28,00	22,00	16,00	10,00	33,00	26,00	19,00	12,00
ab 1.125,00	27,00	21,00	15,00	10,00	32,00	25,00	18,00	12,00	37,00	29,00	21,00	14,00
ab 1.250,00	30,00	23,00	17,00	11,00	36,00	27,00	20,00	13,00	42,00	32,00	23,00	15,00
ab 1.375,00	33,00	26,00	19,00	12,00	39,00	31,00	22,00	14,00	46,00	36,00	26,00	16,00
ab 1.500,00	37,00	30,00	22,00	15,00	44,00	36,00	26,00	18,00	51,00	42,00	30,00	21,00
ab 1.625,00	40,00	32,00	24,00	16,00	48,00	38,00	28,00	19,00	56,00	44,00	33,00	22,00
ab 1.750,00	43,00	35,00	26,00	17,00	51,00	42,00	31,00	20,00	60,00	49,00	36,00	23,00
ab 1.875,00	46,00	37,00	28,00	18,00	55,00	44,00	33,00	21,00	64,00	51,00	39,00	25,00
ab 2.000,00	50,00	40,00	30,00	20,00	60,00	48,00	36,00	24,00	69,00	55,00	42,00	27,00
ab 2.125,00	53,00	42,00	31,00	21,00	63,00	50,00	37,00	25,00	72,00	58,00	45,00	29,00
ab 2.250,00	56,00	45,00	33,00	22,00	66,00	52,00	39,00	26,00	75,00	61,00	48,00	31,00
ab 2.375,00	59,00	47,00	35,00	23,00	69,00	54,00	41,00	27,00	78,00	64,00	51,00	33,00
ab 2.500,00	65,00	52,00	40,00	27,00	75,00	60,00	46,00	31,00	84,00	70,00	57,00	37,00
ab 2.625,00	68,00	55,00	42,00	28,00	78,00	63,00	48,00	33,00	87,00	73,00	60,00	40,00
ab 2.750,00	71,00	57,00	44,00	30,00	81,00	65,00	50,00	34,00	90,00	76,00	63,00	43,00
ab 2.875,00	74,00	60,00	46,00	31,00	84,00	68,00	52,00	35,00	93,00	79,00	66,00	46,00
ab 3.000,00	78,00	63,00	48,00	33,00	87,00	71,00	54,00	37,00	96,00	82,00	69,00	49,00
ab 3.125,00	81,00	65,00	50,00	34,00	90,00	74,00	56,00	38,00	99,00	85,00	72,00	52,00
ab 3.250,00	84,00	68,00	52,00	35,00	93,00	77,00	58,00	39,00	102,00	88,00	75,00	55,00
ab 3.375,00	87,00	70,00	54,00	37,00	96,00	80,00	60,00	40,00	105,00	91,00	78,00	58,00

Die Höchstgrenze der Benutzungsgebühr liegt bei einem Nettoeinkommen von 3.375,00 €.

#### IV. Anlage zu Gebührenerhebung - Feriengeldzahlung im Hort

##### § 1 Grundlage und Notwendigkeit

Aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips ergibt sich die Notwendigkeit, im Rahmen der Ferienbetreuung im Hort entsprechend der gestaffelten Betreuungszeiten Feriengebühren zu erheben. Auch ergibt sich die Notwendigkeit aus der Nichtinanspruchnahme/Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Kinder in den Ferien.

##### § 2 Beitragssätze

Die Gebühren werden pauschal wöchentlich erhoben. Zusätzlich zu den Monatsgebühren entsprechend der Gebührenordnung werden erhoben

1. Betreuungsvertrag bis zu 4 Stunden  
9,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal
2. Betreuungsvertrag bis zu 5,5 Stunden  
6,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal
3. Betreuungsvertrag bis zu 7 Stunden  
4,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal
4. Betreuungszeiten bis zu 10 Stunden  
15,00 Euro pro angefangene Woche/Kind pauschal

##### § 3 Definition

Die Ferienhortgebühren werden im Laufe eines Jahres erhoben, wenn die Feriendauer zusammenhängend 1 Woche beträgt.

Sollten Feiertage in diese Ferienwoche fallen, so zählt die Woche trotzdem als volle Ferienwoche.

Die Ferienhortgebühren sind mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Feriengestaltung fällig. Eine Erstattung ist nur im Krankheitsfalle möglich.

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt spätestens 14 Tage vor Ferienbeginn.

##### § 4 Öffnungszeiten

In der Ferienzeit ist der Hort grundsätzlich von 08.00 bis 16.,00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann in begründeten Fällen, eine Betreuung in der Einrichtung „Regenbogen“ erfolgen. Die Höchstbetreuungszeit beträgt 10 Stunden. Bei einem Rechtsanspruch von 4 Stunden findet die Kernbetreuungszeit von 08.00 bis 12.00 Uhr statt.

**V. Anlage zur Gebührensatzung der Amtskindertagesstätten**  
Einkommen im Sinne der Kindertagesstättengebührensatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen.

- Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer.
- Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
- Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von der Einkommenssteuerselbsteinschätzung auszugehen.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.: Wegen Geringfügigkeit pauschal vorn Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind.  
Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld.

Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.  
Nicht aufzuführen ist das Erziehungsgeld.

**Das Amt Unterspreewald beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/r**

**Kindertagesstätte - Leiterin/s**

**zu besetzen.**

**Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter: [www.unterspreewald.de](http://www.unterspreewald.de)**

## Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 32-2013

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckau

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	7
	Nein:	1
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 33-2013

Tenor: 1. Nachtrag zum Infrastrukturvertrag vom 23.08./06.09.2012 - Übertragung Nutzungsrechte

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	0
	Nein:	10
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

## Gemeinde Drahnisdorf

Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.: 10 vom 06.09.2013

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 08.07.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 08.12.2008 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des § 7 Bekanntmachungen wird in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 wie folgt geändert und um den Absatz 7 erweitert: (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Drahnisdorf,

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im **Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinde Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen**. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen, Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom **Hauptverwaltungsbeamten** angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, **14 Kalendertage**. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

**OT Drahnisdorf**

Drahnisdorf: Dorfstraße (rechts vom Feuerwehrhaus Nr. 26)

Krossen: Hauptstraße (Dorfplatz neben dem Gemeindehaus)

**OT Falkenhain**

Falkenhain: links neben der Bushaltestelle, Falkenhain 44 a Schäcksdorf: am Containerplatz (Buswendeplatz).

Die Schriftstücke sind **5** volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweils Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung für die Wahl des Ortsvorstehers durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

**Ortsteil Drahnisdorf**

Drahnisdorf: Dorfstraße (rechts vom Feuerwehrhaus Nr. 26)

Krossen: Hauptstraße (Dorfplatz neben dem Gemeindehaus)

**Ortsteil Falkenhain:**

Falkenhain: links neben der Bushaltestelle, Falkenhain 44 a Schäcksdorf: am Containerplatz (Buswendeplatz).

**Absatz 4 Satz 2 und 5 finden entsprechend Anwendung.**

**(7) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch den Aushang in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen.**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 15. Juli 2013  
gez. *Jens-Hermann Kleine*  
Amtdirektor

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf vom 18.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

**- öffentlicher Teil -**

Beschlusnummer: 28-2013

Tenor: Zustimmung zu der Baumaßnahme: Neubau einer Feuerwehrrhalle im OT Drahnisdorf

Abstimmungs-  
ergebnis:                   Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:                   6  
                                  Davon anwesend:                                   6  
                                  Ja:   6  
                                  Nein:   0  
                                  Enthaltung:                                        0  
                                  Befangen:    0

Beschlusnummer: 29-2013

Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf

Abstimmungs-  
ergebnis:                   Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:                   6  
                                  Davon anwesend:                                   6  
                                  Ja:   6  
                                  Nein:   0  
                                  Enthaltung:                                        0  
                                  Befangen:    0

Beschlusnummer: 31-2013

Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - kommunale Wohnungen - Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen (Gebäude) in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-  
ergebnis:                   Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:                   6  
                                  Davon anwesend:                                   6  
                                  Ja:   6  
                                  Nein:   0  
                                  Enthaltung:                                        0  
                                  Befangen:    0

**- nichtöffentlicher Teil -**

Beschlusnummer: 30-2013

Tenor: Auftragsvergabe - Wegebefestigung Birkenweg OT Falkenhain - Tischvorlage

Abstimmungs-  
ergebnis:                   Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:                   6  
                                  Davon anwesend:                                   5  
                                  Ja:   5  
                                  Nein:   0  
                                  Enthaltung:                                        0  
                                  Befangen:    0

**Hauptsatzung**

**der Gemeinde Drahnisdorf vom 18.11.2013**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 18.11.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Bildung von Ortsteilen
- § 6 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1****Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drahnsdorf.  
 (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde im Amt Unterspreewald und umfasst die Gemarkungen Drahnsdorf, Krossen, Falkenhain und Schäcksdorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2****Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnsdorf geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 3****Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

**§ 4****Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.  
 (2) Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald in der Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald wahrgenommen werden.

**§ 5****Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. Ortsteil Drahnsdorf in den Grenzen der Gemarkung Drahnsdorf und Krossen,
  2. Ortsteil Falkenhain in den Grenzen der Gemarkung Falkenhain und Schäcksdorf.
- (3) Die in § 5 Abs. 1 genannten zwei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung gewählt.
- (4) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.
- (5) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Der Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsmaßnahmen in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils,
  6. Erstellung des Haushaltsplans und
  7. Verkauf von Grundstücken des Ortsteils.
- (7) Dem Zweck des Anhörungsverfahrens wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhängungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhängungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.
- (8) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhängungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (9) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

**§ 6****Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte vorhandener Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 2.500 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Dienstgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 2.500 Euro überschreitet.
  2. Soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, behält sich die Gemeindevertretung folgendes laufende Geschäft der Verwaltung vor, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:
    - Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB/VOL, sofern der Wert 2.500 Euro übersteigt. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

**§ 7****Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 8****Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

### § 9

#### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

#### Im Ortsteil Drahnisdorf

- **Drahnisdorf** - Dorfstraße (rechts vom Feuerwehrhaus Nr. 26)
- **Krossen** - Hauptstraße (Dorfplatz vor dem Gemeindehaus)

#### Im Ortsteil Falkenhain

- **Falkenhain** - links neben der Bushaltestelle, Falkenhain 44 a
- **Schäcksdorf** - am Containerplatz (Buswendeplatz).

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen.

### § 10

#### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### § 11

#### Inkrafttreten

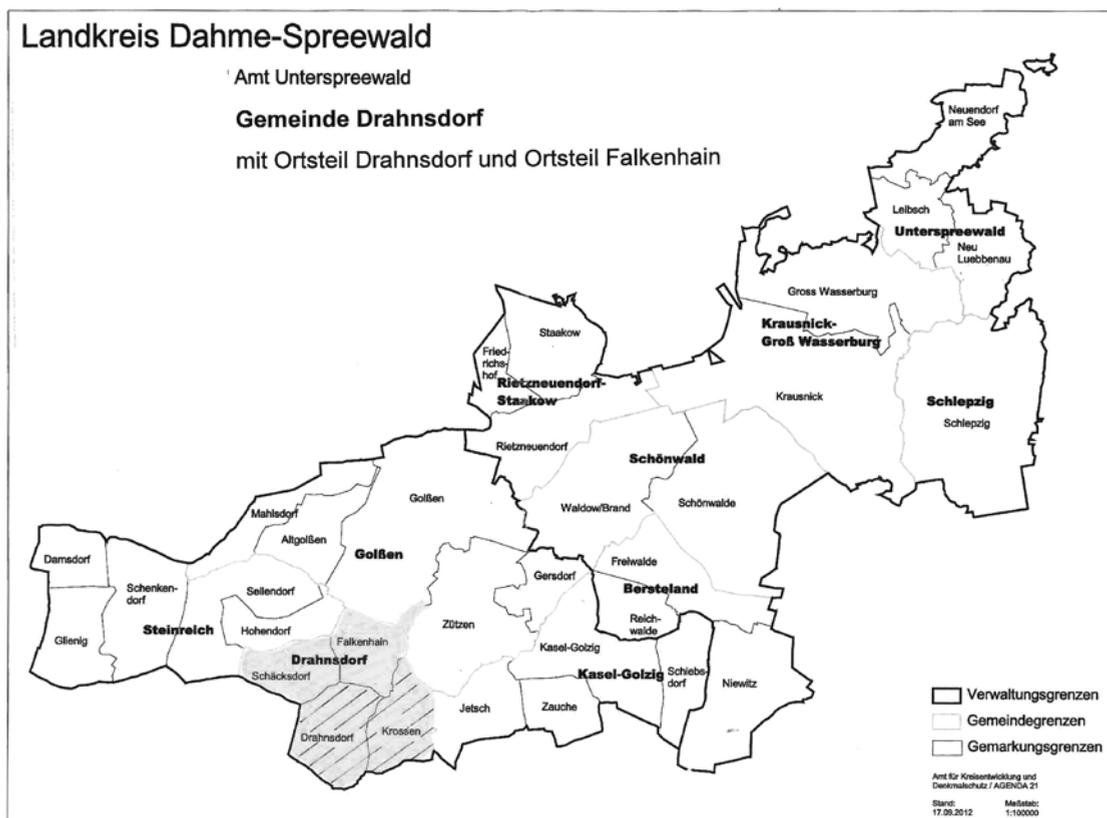
(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.12.2008 mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 08.07.2013 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 20.11.2013

gez. Jens-Hermann Kleine  
 Amtsdirektor



## Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 16.10.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

### - öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 29-2013  
Tenor: Neuabschluss Wegenutzungsvertrag Strom

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	7
	Nein:	—
	Enthaltung:	1
	Befangen:	—

Beschlusnummer: 31-2013 - Dringlichkeit

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckau

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	—
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—

### - nichtöffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 28-2013

Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung der Elektrik in der Erdgeschosswohnung rechts, Golßener Straße 32 in 15938 Kasel-Golzig

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	—
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—

Beschlusnummer: 30-2013

Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe Baumaßnahme - Instandsetzung des Durchlasses Ziegelberggraben/Waldower Weg in der Gemarkung Kasel-Golzig

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	—
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—

## Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeinde Kasel-Golzig hat am 09.05.2013 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass die Konzessionsverträge mit der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Stromversorgungsnetz in Kasel-Golzig mit den Ortsteilen Schiebsdorf und Jetsch zum 31.12.2014 enden.

Um den Abschluss des neuen Wegenutzungsvertrages - Strom hatten sich 2 Versorgungsunternehmen beworben. Nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens hat die Gemeinde Kasel-Golzig mit Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 16.10.2013 entschieden, mit der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, einen neuen Wegenutzungsvertrag - Strom mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 - 31.12.2034 abzuschließen. Die Auswertung der vorliegenden Angebote hat ergeben, dass das Angebot der envia Mitteldeutsche Energie AG im Vergleich der vorgelegten, verbindlichen Angebote, anhand der von der Gemeinde Kasel-Golzig festgelegten Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung der mit § 1 EnWG verfolgten Ziele, dass aus der Sicht der Gemeinde Kasel-Golzig unter anderem im Hinblick auf Turnus der Abschlagszahlungen, Rechte der Gemeinde bei größeren Investitionen, Sonderkündigungsrecht bei beabsichtigter Gründung kommunaler Netzgemeinschaft und Engagement in der Gemeinde bessere Wegenutzungsvertragsangebot - Strom ist.

Golßen, 14.11.2013

*gez. Jens-Hermann Kleine*  
Amtdirektor

## Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 24-2013

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Sitzplatzüberdachung

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 26-2013

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung Carport im OT Groß Wasserburg

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 25-2013

Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 562 der Flur 1 der Gemarkung Groß Wasserburg

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

**Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 12-2013  
 Tenor: Beschluss über die vereinfachte Umlegung gemäß § 82 Baugesetzbuch (BauGB) - OT Rietzneuendorf, Schlossstraße

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 26-2013  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umbau eines vorh. Nebengebäudes (Garage mit Waschküche), Errichtung einer offenen Überdachung, Errichtung eines Holzschuppens (nachträglich) im OT Staakow

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 27-2013  
 Tenor: Stellungnahme zum Bauvorhaben: Verlegung eines Mittelspannungskabels, eines Niederspannungskabels von Prierow nach Rietzneuendorf (Sorge) und Demontage der Freileitungen inkl. aller Masten sowie Ersatzneubau einer Trafostation in Prierow

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 24-2013  
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 1, Flurstück 79/1

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

**Gemeinde Schlepzig**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.10.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 36-2013  
 Tenor: Auftragsvergabe Baumaßnahme: Sanierung Kahnhafen Schlepzig - Gewerk: Tief- und Landschaftsbauarbeiten an die Fa. Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH. Postbautenstr. 8, 15907 Lübben.

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 3  
 Ja: 3  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 37-2013  
 Tenor: Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Zufahrten als öffentliche Parkfläche in der Dammstraße

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6  
 Davon anwesend: 3  
 Ja: 3  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Amt Unterspreewald  
 Hauptstr. 41  
 15983 Golßen

**Öffentliche Ausschreibung**

**Kahnhafen Schlepzig**

Die Gemeinde Schlepzig verpachtet für den Zeitraum 01.01.2014 - 31.12.2015 den gemeindeeigenen Kahnfährrafen Schlepzig, gelegen auf den Flurstücken 29/1 und 29/2 der Flur 10, Gemarkung Schlepzig.

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 29/2 befindet sich ein selbstständig bewirtschafteter Kiosk mit Nebenflächen (150 m²), der Gegenstand eines laufenden Pachtvertrages ist.

Der künftige Pächter ist berechtigt, auf den verpachteten Grundstücken einen Kahnhafen zu betreiben und zu unterhalten. Er ist verpflichtet ist, auch Dritte im Haupt- und Nebenerwerb tätige Kahnfährrafeute gegen eine Gebühr an- und abfahren zu lassen. Das An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen nicht gewerblich bzw. privat agierender Nutzer ist kostenfrei.

Mit der Bewerbung ist ein ausführliches Konzept zur weiteren Entwicklung und Gestaltung des Kahnfährrafetriebes sowie ein Angebot zur Pachthöhe einzureichen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das gemeindeeigene Flurstück 127 der Flur 10 zur Nutzung als Parkplatz zu pachten. Bei Interesse wird um Einreichung eines, von der Bewerbung für den Kahnhafen getrennten, Angebotes gebeten.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis zum 02.01.2014 an das Amt Unterspreewald, Bauamt, Kennwort: „Kahnhafen Schlepzig“, Hauptstr. 41, 15938 Golßen.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Schlepzig für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
  - ordentlichen Erträge auf **1.190.800,00 Euro**
  - ordentlichen Aufwendungen auf **1.166.600,00 Euro**
  - außerordentlichen Erträge auf **177.000,00 Euro**
  - außerordentlichen Aufwendungen auf **177.000,00 Euro**
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
  - Einzahlungen auf **1.731.000,00 Euro**
  - Auszahlungen auf **1.721.900,00 Euro**
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>991.900,00 Euro</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>898.400,00 Euro</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>739.100,00 Euro</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>810.800,00 Euro</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 Euro</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>12.700,00 Euro</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 Euro</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 Euro</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 29.11.2011) festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **640 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **370 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 Euro** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 Euro €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 Euro €** festgesetzt.

**§ 6**

1. Der Haushalt gliedert sich in 24 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 8 Budgets verbunden:

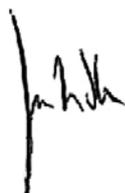
Budg.-Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111.01 Gemeindeorgane	AL 10
	5	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	272 Fahrbibliothek	Frau Leißner
	6		281 Heimat-u. Kulturpflege	
II	2	11 Innere Verwaltung	111.02 Allg. Grundvermögen	AL 60
	21	57 Wirtschaft u. Tourismus	573 Dorfgemeinschaftshäuser	Frau Schudek
III	3	21 - 24 Schulträgeraufgaben	211.02 Schulkosten	AL 32
	7	36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	361 Förd. v. Kinder in Tageseinrichtg. in Tagespflege	Herr Schneider
	8		Tageseinrichtg. f. Kinder	
	9	42 Sportförderung	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	10		424 Sportstätten u. Bäder	
11				
IV	4	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	252.01 Museum	AL 10 Frau Leißner
V	12	51 Räumliche Planung u. Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	AL 60
	13			Frau Schudek
	14	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	15	54 Verkehrsflächen	532 Gasversorgung	
	16	55 Natur- u, Landschaftspflege	533 Wasserversorgung	
	17		541 Gemeindestraßen	
	18		545 Straßenreinig./Winterdienst	
	19		551 Öffentl. Grün/Landschaftsbau	
VI	20	55 Natur- u, Landschaftspflege	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Schneider
VII	22	57 Wirtschaft u. Tourismus	575.01 Tourismus	AL 10 Frau Leißner
VIII	23	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	AL 20
	24		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	Frau Schliebner

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2014 wieder erreicht werden. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.11.2013 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, erteilt.

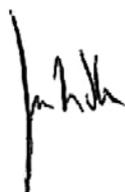
Golßen, den 25. NOV. 2013



Jens-Hermann Kleine  
 Amtsdirektor

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Satzung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung 2013, mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen Vorbericht, Produktplan und Stellenplan, sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 09.12.2013 zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:  
 Dienstag von 9.00 : 12.00 und 13.00 : 19.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 : 12.00 und 13.00 : 16.00 Uhr  
 in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, den 25. NOV. 2013



Jens-Hermann Kleine  
 Amtsdirektor

Landkreis Dahme-Spreewald  
 Der Landrat  
 als allgemeine untere Landesbehörde  
 PF1441, 15904 Lübben (Spreewald)  
 Reutergasse 12, 1 5907 Lübben (Spreewald)  
 Lübben (Spreewald), 18.11.2013  
 Az.: 15-51-1/16-07

**Genehmigung**

Als gem. § 110 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorn 18. Dezember 2007, (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 181] zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Schlepzig, erteile ich gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die **kommunalaufsichtliche Genehmigung** für das von der Gemeindevertretung Schlepzig am 08. Oktober 2013 beschlossene **Haushaltssicherungskonzept** zur Haushaltssatzung mit Anlagen des Haushaltsjahres 2013.

Im Auftrag



Gröke



**Gemeinde Schönwald**

**Satzung**

**über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwald**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. IS. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) i.V. m. § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald am 25.11.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schönwald wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 685 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 320 v.H.

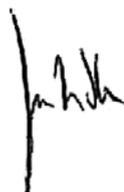
**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014 und Folgejahre.

**§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Golßen, den 26. NOV. 2013



Jens-Hermann Kleine  
 Amtsdirektor

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwald im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden bekannt gemacht wird.

Golßen, den 26. NOV. 2013



Jens-Hermann Kleine  
Amtdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 46-2013  
Tenor: Übertragung der Bildung der Wahlorgane auf das Amt Unterspreewald

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 43-2013  
Tenor: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwald für das Jahr 2014 und Folgejahre

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	4
	Nein:	2
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 44-2013  
Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung und Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in der Gemarkung Waldow/Br.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 47-2013  
Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Bahnweg 20 im OT Schönwalde - Tischvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 41-2013  
Tenor: Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Bauvorhaben in der Gemarkung Waldow/Br.: Errichtung von 1 Windkraftanlage des Typs VESTAS V 90 Gesamthöhe 170 m in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

## Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich vom 24.10.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

### - öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 57-2013  
Tenor: Neuabschluss Wegenutzungsvertrag Strom

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 58-2013 - Dringlichkeit  
Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben: Sanierung Dach und Dachgeschosswohnung, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich OT Sellendorf

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

### - nichtöffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 45-2013  
Tenor: Auftragsvergabe - Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Sanierung Gutshaus Schenkendorf Nr. 3, 15938 Steinreich, Ortsteil Glienig, Gemeindeteil Schenkendorf

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 52-2013  
Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe für die Aufstellung und Wartung eines Flüssiggastanks zur Miete für den Betrieb des BHKW für Gutshaus und Dorfgemeinschaftshaus, Schenkendorf 3 und 5 in 15938 Steinreich

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           9  
Ja:                           9  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Beschlusnummer: 54-2013  
Tenor:                Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung  
Dach und Dachgeschosswohnung, Dorf-  
straße 25 in 15938 Steinreich OT Sellendorf  
LOS 2 Zimmer- und Dacharbeiten - Tisch-  
vorlage

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           9  
Ja:                           9  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich vom 06.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

**- öffentlicher Teil -**

Beschlusnummer: 59-2013  
Tenor:                Weiterbestehen des bisherigen Haushalts-  
sicherungskonzeptes 2013 der Gemeinde  
Steinreich vom 18.06.2013 (Vorlagennum-  
mer 35-2013)

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5  
Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Beschlusnummer: 60-2013  
Tenor:                Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde  
Steinreich

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5  
Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Beschlusnummer: 61-2013  
Tenor:                Verzicht auf die erneute Anhörung zum  
Haushaltssicherungskonzept 2013 der Ge-  
meinde Steinreich

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5  
Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

**- nichtöffentlicher Teil -**

Beschlusnummer: 53-2013 - Tischvorlage  
Tenor:                Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung  
Dach und Dachgeschosswohnung, Dorf-  
straße 25 in 15938 Steinreich OT Sellendorf  
Los 1 Sanierungsarbeiten

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5

Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Beschlusnummer: 55-2013 - Tischvorlage  
Tenor:                Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung  
Dach und Dachgeschosswohnung, Dorf-  
straße 25 in 15938 Steinreich OT Sellendorf  
Los 3 Heizung, Lüftung und Sanitär

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5  
Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Beschlusnummer: 56-2013 - Tischvorlage  
Tenor:                Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung  
Dach und Dachgeschosswohnung, Dorf-  
straße 25 in 15938 Steinreich OT Sellendorf  
Los 4 Elektroinstallation

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5  
Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich vom 21.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

**- öffentlicher Teil -**

Beschlusnummer: 62-2013  
Tenor:                Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
zum Bauvorhaben der Stadt- und Über-  
landwerke GmbH Luckau-Lübbenau: Er-  
weiterung des Gashochdrucknetzes zur Er-  
schließung der Orte Hohendorf, Sellendorf  
und Schöneiche

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5  
Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Beschlusnummer: 63-2013  
Tenor:                Abschluss eines Wegenutzungsvertrages  
zum Bauvorhaben der Stadt- und Überland-  
werke GmbH Luckau-Lübbenau: Erdgaser-  
schließung des Ortsteils Sellendorf mit den  
Gemeindeteilen Hohendorf und Schöneiche

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5  
Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Beschlusnummer: 65-2013  
Tenor:                Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich

Abstimmungs-  
ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:           9  
Davon anwesend:           5  
Ja:                           5  
Nein:                        0  
Enthaltung:                0  
Befangen:                 0

Beschlusnummer: 66-2013  
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Lieferung Flüssiggas für das BHKW im GT Schenkendorf, Schenkendorf 3 und 5

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 67-2013 - Tischvorlage  
 Tenor: Wahlkreiseinteilung

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 68-2013  
 Tenor: Übertragung der Bildung der Wahlorgane auf das Amt Unterspreewald

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

#### - nichtöffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 69-2013 - Tischvorlage  
 Tenor: 1. Änderung zum Landpachtvertrag 15/22/06-611-

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 70-2013 - Dringlichkeit  
 Tenor: Kreditaufnahme nach § 74 Abs. 1 BbgKVerf

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 5  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

### Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeinde Steinreich hat am 09.05.2013 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass die Konzessionsverträge mit der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Stromversorgungsnetz in Steinreich mit den Ortsteilen Glienig und Sellendorf zum 31.12.2014 enden.

Um den Abschluss des neuen Wegenutzungsvertrages - Strom hatten sich 2 Versorgungsunternehmen beworben. Nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens hat die Gemeinde Steinreich mit Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 24.10.2013 entschieden, mit der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, einen neuen Wegenutzungsvertrag - Strom mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 - 31.12.2034 abzuschließen.

Die Auswertung der vorliegenden Angebote hat ergeben, dass das Angebot der envia Mitteldeutsche Energie AG im Vergleich der vorgelegten, verbindlichen Angebote, anhand der von der Gemeinde Steinreich festgelegten Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung der mit § 1 EnWG verfolgten Ziele, dass aus der Sicht der Gemeinde Steinreich unter anderem im Hinblick auf Turnus der Abschlagszahlungen, Rechte der Gemeinde bei größeren Investitionen, Sonderkündigungsrecht bei beabsichtigter Gründung kommunaler Netzgemeinschaft und Engagement in der Gemeinde bessere Wegenutzungsvertragsangebot - Strom ist.

Golßen, 14.11.2013  
 gez. Jens-Hermann Kleine  
 Amtsdirektor

## Hauptsatzung

### der Gemeinde Steinreich vom 21.11.2013

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 21.11.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Bildung von Ortsteilen
- § 6 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1

##### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Steinreich.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde im Amt Unterspreewald und umfasst die Gemarkungen Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf und Hohendorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Steinreich geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 3

##### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

**§ 4****Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald in der Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald wahrgenommen werden.

**§ 5****Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)**

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Ortsteil Glienig in den Grenzen der Gemarkung Glienig, Damsdorf und Schenkendorf,
2. Ortsteil Sellendorf in den Grenzen der Gemarkung Sellendorf und Hohendorf.

(2) Die Gemeinde Steinreich wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden.

(3) Die in § 5 Abs. 1 genannten zwei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung gewählt.

(4) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

(5) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(6) Der Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsmaßnahmen in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans und
7. Verkauf von Grundstücken des Ortsteils.

(7) Dem Zweck des Anhörungsverfahrens wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhöpfungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhöpfungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(8) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhöpfungrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(9) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

**§ 6****Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte vorhandener Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 2.500 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

(2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Dienstgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 2.500 Euro überschreitet.
2. Soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, behält sich die Gemeindevertretung folgendes laufende Geschäft der Verwaltung vor, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:
  - Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB/VOL, sofern der Wert 2.500 Euro übersteigt. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verkehrsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

**§ 7****Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 8****Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

**§ 9****Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebe-

nen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

**im Ortsteil Glienig**

**Glienig:** neben der Buswarte Halle, gegenüber dem Grundstück, Schlossstr. 8

**Damsdorf:** neben der Buswarte Halle, vor dem Grundstück Damsdorf 25

**Schenkendorf:** links neben der Zufahrt Grundstück Schenkendorf 3, gegenüber dem Teich

**im Ortsteil Sellendorf**

**Sellendorf:** am Haus Dorfstraße 27, gegenüber der Gaststätte

**Schöneiche:** neben der Bushaltestelle, Buswendeplatz

**Hohendorf:** gegenüber dem Containerplatz, nahe gelegen dem Grundstück Hohendorf 13 a

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei ab-

gekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen.

**§ 10**

**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

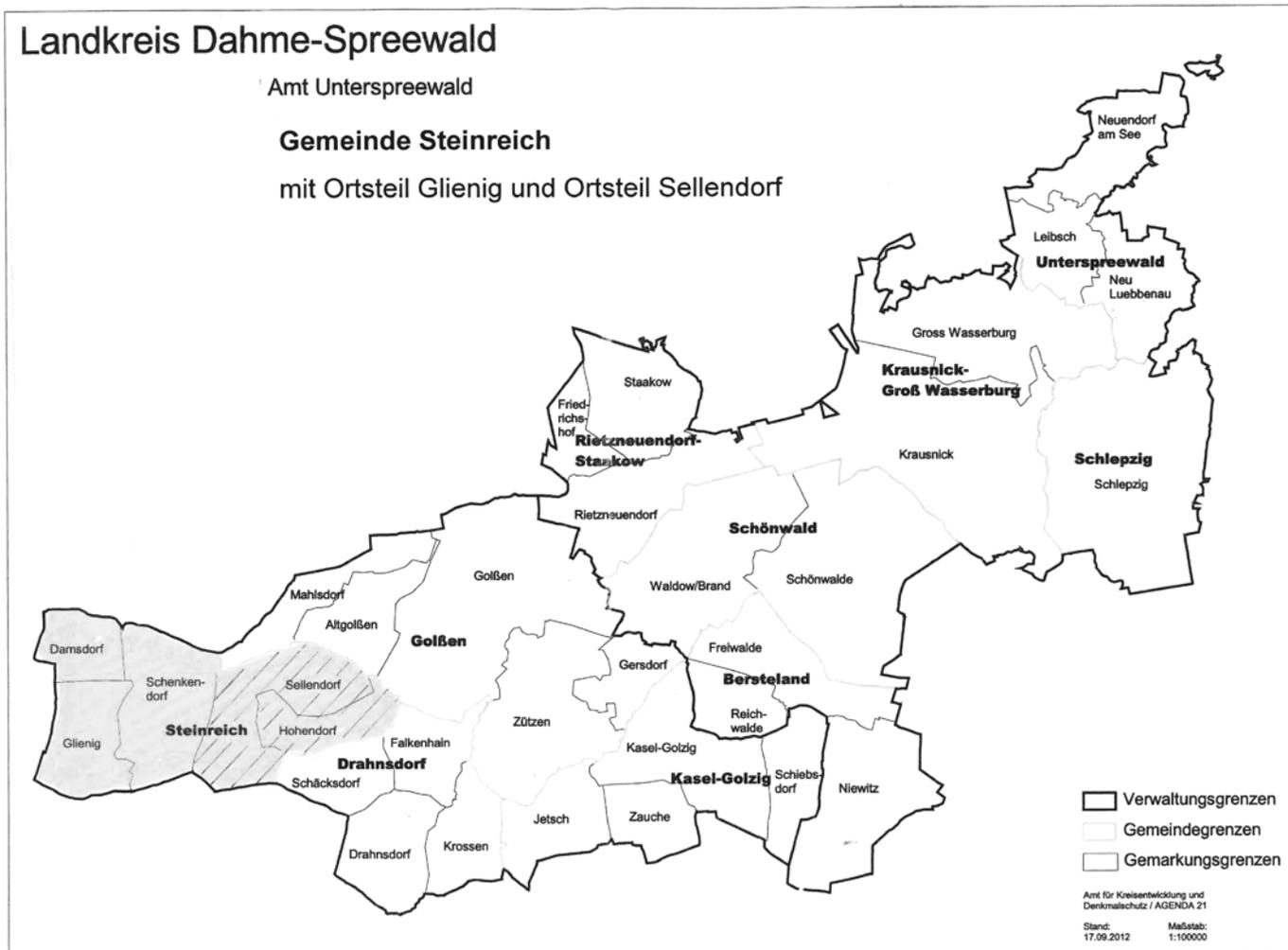
(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2008 mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 20.06.2013 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 25.11.2013

gez. *Jens-Hermann Kleine*  
*Amtsleiter*



**Gemeinde Unterspreewald**

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.10.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 24-2013  
 Tenor: Beteiligung der Öffentlichkeit BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     10  
                           Davon anwesend:                     8  
                           Ja:   8  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              0

Beschlusnummer: 25-2013  
 Tenor: Anhörung gemäß § 28 VwVfG Bbg zur Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2013

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     10  
                           Davon anwesend:                     8  
                           Ja:   8  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              0

**Stadt Golßen**

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 28.10.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

**- öffentlicher Teil -**

Beschlusnummer: 68-2013  
 Tenor: Zustimmung zur Nutzung der gemeindeeigenen Flurstücke 130 und 168/2, Flur 3 und Flurstück 12, Flur 2 in der Gemarkung Altgolßen  
 Durch den TAZV Luckau

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                           Davon anwesend:                     14  
                           Ja:   14  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              0

Beschlusnummer: 69-2013  
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bauvorhaben: Umverlegung 20 kV Leitung im Bereich Luckauer Straße und B 96 in der Stadt Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                           Davon anwesend:                     14  
                           Ja:   14  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              0

Beschlusnummer: 70-2013  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Carports OT Zützen, GT Gersdorf

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                           Davon anwesend:                     14  
                           Ja:   14  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              0

Beschlusnummer: 71-2013  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung Überdachung für Kellergang Stadt Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                           Davon anwesend:                     14  
                           Ja:   14  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              0

Beschlusnummer: 72-2013  
 Tenor: Neuabschluss Wegenutzungsvertrag Strom

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                           Davon anwesend:                     14  
                           Ja:   14  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              0

Beschlusnummer: 73-2013  
 Tenor: Zustimmung zum Vorhaben: Errichtung eines Zuganges zum Verwaltungsgebäude Markt 1 und von fünf Fahnenmasten auf dem Flurstück 41, Flur 6, Gemarkung Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                           Davon anwesend:                     14  
                           Ja:   9  
                           Nein:                                    4  
                           Enthaltung:                            1  
                           Befangen:                              0

Beschlusnummer: 74-2013 - Dringlichkeit  
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer neuen Zuwegung zum Grundstück der Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 392/2

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                           Davon anwesend:                     14  
                           Ja:   14  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              0

**- nichtöffentlicher Teil -**

Beschlusnummer: 29-2013  
 Tenor: Änderung des Nutzungsvertrages für die im Eigentum der Stadt Golßen stehenden Flurstücke 262, 263, 264, 278 und 871 (tlw.), Flur 5, Gemarkung Golßen (Sportplatz)

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                           Davon anwesend:                     14  
                           Ja:   13  
                           Nein:                                    0  
                           Enthaltung:                            0  
                           Befangen:                              1

Beschlusnummer: 67-2013  
 Tenor: Zustimmung einer Vermögenszuordnung und der damit verbundenen Auftragsvergabe einer Teilungsvermessung der Flurstücke 822 und 383/2, Flur 6, Gemarkung Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   14  
                   Ja:                                    14  
                   Nein:                                0  
                   Enthaltung:                       0  
                   Befangen:                         0

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   12  
                   Ja:                                    11  
                   Nein:                                0  
                   Enthaltung:                       1  
                   Befangen:                         0

Beschlusnummer: 78-2013  
 Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2013 der Stadt Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   12  
                   Ja:                                    11  
                   Nein:                                0  
                   Enthaltung:                       1  
                   Befangen:                         0

Beschlusnummer: 79-2013  
 Tenor: Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2013 der Stadt Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   12  
                   Ja:                                    11  
                   Nein:                                0  
                   Enthaltung:                       1  
                   Befangen:                         0

Beschlusnummer: 80-2013  
 Tenor: Stellungnahme zum Bauvorhaben: Verlegung eines Mittelspannungskabels, eines Niederspannungskabels von Prierow nach Rietzneuendorf (Sorge) und Demontage der Freileitungen inkl. aller Masten sowie Ersatzneubau einer Trafostation in Prierow

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   12  
                   Ja:                                    11  
                   Nein:                                1  
                   Enthaltung:                       0  
                   Befangen:                         0

Beschlusnummer: 81-2013  
 Tenor: Wahlkreiseinteilung

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   12  
                   Ja:                                    12  
                   Nein:                                0  
                   Enthaltung:                       0  
                   Befangen:                         0

Beschlusnummer: 84-2013 -  
 Tenor: Übertragung der Bildung der Wahlorgane auf das Amt Unterspreewald

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   12  
                   Ja:                                    12  
                   Nein:                                0  
                   Enthaltung:                       0  
                   Befangen:                         0

Beschlusnummer: 85-2013  
 Tenor: Stellungnahme zum Bauvorhaben: Verlegung eines Mittelspannungskabels in der Gemarkung Zützen vom Jetscher Weg bis in die Gemarkung Jetsch (Dorfstraße)

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   12  
                   Ja:                                    12  
                   Nein:                                0  
                   Enthaltung:                       0  
                   Befangen:                         0

## Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Stadt Golßen hat am 09.05.2013 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass die Konzessionsverträge mit der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Stromversorgungsnetz in Golßen mit den Ortsteilen Mahlsdorf und Zützen zum 31.12.2014 enden.

Um den Abschluss des neuen Wegenutzungsvertrages - Strom hatten sich 2 Versorgungsunternehmen beworben. Nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens hat die Stadt Golßen mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2013 entschieden, mit der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, einen neuen Wegenutzungsvertrag - Strom mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 - 31.12.2034 abzuschließen.

Die Auswertung der vorliegenden Angebote hat ergeben, dass das Angebot der envia Mitteldeutsche Energie AG im Vergleich der vorgelegten, verbindlichen Angebote, anhand der von der Stadt Golßen festgelegten Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung der mit § 1 EnWG verfolgten Ziele, dass aus der Sicht der Stadt Golßen unter anderem im Hinblick auf Turnus der Abschlagszahlungen, Rechte der Stadt bei größeren Investitionen, Sonderkündigungsrecht bei beabsichtigter Gründung kommunaler Netzgemeinschaft und Engagement in der Stadt bessere Wegenutzungsvertragsangebot - Strom ist.

Golßen, 14.11.2013  
 gez. *Jens-Hermann Kleine*  
 Amtsdirektor

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 25.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

### - öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 75-2013  
 Tenor: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauvorhaben der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau: Erweiterung des Gashochdrucknetzes zur Erschließung der Orte Hohendorf, Sellendorf und Schöneiche

Abstimmungs-  
 ergebnis:           Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:     17  
                   Davon anwesend:                   12  
                   Ja:                                    12  
                   Nein:                                0  
                   Enthaltung:                       0  
                   Befangen:                         0

Beschlusnummer: 77-2013  
 Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2013 der Stadt Golßen

Beschlussnummer: 83-2013

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2014 und Folgejahre

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Davon anwesend:	12
Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**- nichtöffentlicher Teil -**

Beschlussnummer: 82-2013

Tenor: Zustimmung einer Vermögenszuordnung und der damit verbundenen Auftragsvergabe einer Teilungsvermessung des Flurstücks 456, Flur 1, Gemarkung Zützen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Davon anwesend:	12
Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Satzung**

**über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Golßen (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1,2 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) beide in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/19, S. 28602) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 25.11.2013 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Golßen werden für das Gebiet der Stadt Golßen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Grundsteuer A) 500 v. H.
  - b) für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

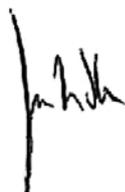
**§ 2  
Festsetzung**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2014.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2014 in Kraft.

Golßen, 26. NOV. 2013



Jens-Hermann Kleine  
Amtsdirektor

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

**Amt Unterspreewald**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)**

zwischen dem Amt Unterspreewald  
Hauptstraße 41, 15938 Golßen  
vertreten durch den Amtsdirektor  
Jens-Hermann Kleine

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

**Vorbemerkung**

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen.

Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der § 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - G KG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:
  - Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
  - Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.
2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

**§ 2****Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und Abnahme des geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachttest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

**§ 3****Zusammenarbeit**

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

**§ 4****Kostenerstattung**

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbbeitsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen,
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

**§ 5****Ansprechpartner**

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune der Amtsdirektor Herr Jens-Hermann Kleine.

**§ 6****Änderungen und Ergänzungen**

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.
2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

**§ 7****Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt. Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Auslieferung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

## § 8 Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:
3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen.  
In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

## § 9

### Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.  
Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

## § 10 Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Bbg DSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

## § 11 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

## § 12 Salvatorische Klausel

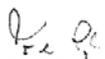
Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

## § 13 Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GRG.

Cottbus, den 22.07.13

Golßen, den 06.08.13

  
Frank Szymanski  
Oberbürgermeister

  
Jens-Hermann Kleine  
Amtdirektor

  
Holger Kelch,  
Bürgermeister / Werkleiter  
des Eigenbetriebes „Kommunales  
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

  
Sigrid Schliebner  
Stellvertreterin

Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandswesens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (Autista) erfolgte mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. September 2013.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 am 16.10.2013.

## Verlässliche Halbtagschule Golßen

### Bekanntmachung

#### Schulanmeldung für die Schulanfänger 2014

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 beginnt für Kinder, die bis 30.09.2014 das sechste Lebensjahr vollenden und noch keine Schule besuchen, am 25.08.2014 die Schulpflicht. Die Einschulungsfeier findet am Sonnabend, den 23.08.2014 statt. Der erste Schultag ist Montag, der 25.08.2014.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2014 und 31.12.2014 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31.12.2014, jedoch vor dem 01.08.2015 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall gemäß § 51 BbgSchulG auf schriftlichen Antrag der Eltern, für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann und wenn eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet ist. Ein Antrag für eine nochmalige Zurückstellung ist nicht zulässig. Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind, an einer anerkannten Ersatzschule anmelden wollen, müssen dies der zuständigen Schule mitteilen.

### Termine der Schulanmeldung und schulärztlichen Einschulungsuntersuchung

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der zuständigen Grundschule Golßen durch die Eltern erfolgt

**unter Vorlage der Geburtsurkunde, des gelben Vorsorgeheftes und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers**

für folgende amtsangehörige Orts- und Gemeindeteile des Amtes Unterspreewald: Golßen, Altgolßen, Landwehr, Prierow, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf, Sagritz, Drahnsdorf, Krossen, Falkenhain, Schäcksdorf, Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf, Sellendorf, Hohendorf, Schöneiche sowie Rietzneuendorf, Rietze und Friedrichshof am

**Mittwoch, dem 22.01.2014,**

**Donnerstag, dem 23.01.2014,**

**Dienstag, dem 28.01.2014,**

**Mittwoch, dem 29.01.2014,**

**Donnerstag, dem 30.01.2014, jeweils von 8.15 Uhr bis 11.35 Uhr**

**in der Grundschule Golßen  
Stadtwall 10, 15938 Golßen.**

Gleichzeitig findet die schulärztliche Einschulungsuntersuchung statt. Dazu sind die **erforderlichen Unterlagen (Impfausweis, Vorsorgeheft, Anamnesebogen)** des Schulanfängers mitzubringen. Außerdem ist die **Vorlage der Teilnahmebestätigung** an der **Sprachstandsfeststellung**, eines Sprachförderkurses oder einer sprachtherapeutischen Behandlung erforderlich.

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist für die Schulanmeldung und die schulärztliche Einschulungsuntersuchung vorher eine **telefonische Terminvereinbarung**

in der Zeit vom 09.12.2013 bis 20.12.2013 unter der Telefonnummer der Grundschule Golßen **035452 213** erforderlich.

(Das Schulbüro ist montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr besetzt.)

Hier erhalten dann auch die Eltern, die die Anmeldetermine im angegebenen Zeitraum nicht wahrnehmen können, alle weiteren Informationen.

Golßen, den 22.11.2013



Dirk Herrmann  
Schulleiter

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen



**Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen**

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.  
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Freitag.

- **Herausgeber, Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89 - 115, Fax-Redaktion 489 - 155
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- **Anzeigenannahme/Beilagen:**  
Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89 - 115, Funk: 01 71 / 4 14 41 37

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM